

Ergänzende Bedingungen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)



Ergänzende Bedingungen der StWR - Stadtwerke Röthenbach a. d. Pegnitz GmbH (im folgenden StWR) zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)" vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391).

Gültig ab 1. Januar 2022

1. Abrechnung (§ 12 GasGVV)

- 1.1 Die StWR rechnet den Gasverbrauch aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers/Messdienstleisters grundsätzlich jährlich (zum Stichtag 31.12.) ab. In diesem Fall beträgt der Abrechnungszeitraum in der Regel ein Jahr (365 Tage). Die Zahl der Abrechnungstage wird in der Rechnung angegeben. Feste Preisbestandteile, wie z. B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet. Um den Verbrauch stichtagsgenau abzurechnen, werden die bei der Jahresablesung festgestellten Zählerstände vom tatsächlichen Ablesetag ausgehend nach dem durchschnittlichen Verbrauchsverhalten auf den 31.12. hoch- bzw. zurückgerechnet. In die Rechnung gehen somit nicht die Ablesestände, sondern geringfügig erhöhte oder verminderte Zählerstände ein.
- 1.2 Abweichend von Ziffer 1.1 bietet die StWR an, den Gasverbrauch monatlich, viertel- oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) entsprechend der nachfolgenden Bedingungen dieser Ziffer 1 und weiterer Regelungen dieser Ergänzenden Bedingungen, die auf die unterjährige Abrechnung verweisen, abzurechnen.
 - 1.2.1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährigen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.
 - 1.2.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der StWR vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der Lieferanschrift/Kundennummer, die Zählernummern
falls der Messstellenbetrieb und/oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)

das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

- 1.2.3 Die StWR wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung in Textform bestätigen.
- 1.2.4 Die Vereinbarung über die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die StWR den Kunden in der Bestätigung nach Ziffer 1.2.3 gesondert hinweisen.
- 1.2.5 Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde von der StWR eine Abrechnung für das bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Gas. Hierzu übermitteln der Kunde oder sein Messstellenbetreiber/Messdienstleister den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die StWR.
- 1.2.6 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messstellenbetreiber/Messdienstleister abgelesen. Der Kunde oder sein Messstellenbetreiber/Messdienstleister teilt der StWR den von ihm abgelesenen Zählerstand in textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:
 - bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats
 - bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats
 - bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder bundesweite gesetzliche Feiertage sind.
- 1.2.7 Bei einem von einem Jahr abweichenden Abrechnungszeitraum wird der Grundpreis tagesgenau in Abrechnung gestellt.
- 1.2.8. Die Übersendung der monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die StWR per Post an die vom Kunden benannte Adresse.
- 1.2.9. Die der StWR durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, viertel- oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Kunden je Rechnung in Höhe von 12,00 € (netto) bzw 14,28 € (brutto) zu tragen.

2. Ablesung der Messeinrichtung (§§ 8 und 11 GasGVV)

Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Netzbetreiber, den

Messstellenbetreiber, von dem die Messung durchführenden Dritten bzw. deren Beauftragten oder durch die StWR bzw. deren Mitarbeiter bzw. deren Beauftragten oder auf Verlangen der StWR vom Kunden selbst die Messeinrichtungen abgelesen.

Wenn der Kunde oder sein Messstellenbetreiber/Messdienstleister die Ablesung und Mitteilung nach Ziffern 1.2.5 und 1.2.6 und Ziffer 2 Absatz 1 nicht oder verspätet vornimmt, ist die StWR berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen (§ 11 Abs. 3 GasGVV).

Für eine Fernablesung einer elektronischen Messeinrichtung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

3. Abschlagszahlung (§ 13 GasGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung oder unterjährigen Abrechnung im laufenden Abrechnungszyklus monatliche Abschläge an die StWR. Abweichend hiervon werden bei einer monatlichen Abrechnung keine Abschläge erhoben.

Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kunden.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie bei der Jahresabrechnung wird ein eventuell bestehendes Guthaben erstattet. Nachforderungen sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

Bei unterjähriger Abrechnung teilt die StWR dem Kunden mit der Abrechnung nach Ziffer 1.2.5 die Höhe der nach § 13 Abs. 1 GasGVV ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 1.2.5, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.

4. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsarten zu leisten:

SEPA-Lastschriftmandat

Dabei erteilt der Kunde der StWR ein SEPA-Lastschriftmandat in Schriftform, aufgrund dessen die StWR zum Einzug fälliger Rechnungsbeträge berechtigt ist. Der Kunde kann das SEPA-

Lastschriftmandat jederzeit schriftlich widerrufen. Bei ausreichender Kontodeckung ist garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Der Kunde hat das Recht, ohne Angabe von Gründen bei seiner Bank der Lastschrift innerhalb einer Frist von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungstermin, zu widersprechen und die Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen.

SEPA-Überweisung

Überweisungen sind für die StWR kostenfrei auf das von der StWR mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer und der Rechnungseinheit vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto der StWR bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

5. Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der StWR angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden.

Bei einem Einzugsversuch ohne ausreichende Kontodeckung bzw. sonstige durch den Kunden zu vertretende Rücklastschriften werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet.

Die entstehenden Kosten sind vom Kunden in folgender Höhe pauschal zu ersetzen:

Mahnkosten für jede Mahnung - umsatzsteuerfrei	3,00 € bzw. 7,00 € (letzte Mahnung)
Nachinkasso/Direktinkasso für jeden Inkassogang	50,00 €

Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

Die StWR behält sich vor, bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine Gebühr in Abhängigkeit des Gesamtvolumens und der Laufzeit zu verrechnen.

6. Unterbrechnung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV)

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechnung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden in folgender Höhe pauschal zu ersetzen:

Unterbrechnung der Versorgung bei Durchführung der Maßnahme an einer vorhandenen Trenneinrichtung	50,00 €
Wiederherstellung der Versorgung zzgl. Umsatzsteuer	50,00 €

für die Wiederherstellung außerhalb der
Geschäftszeiten

55,00 €

(montags bis donnerstags von 16.00 Uhr bis 7.00 Uhr des folgenden Tages, freitags
ab 12.00 Uhr sowie samstags, sonntags und an Feiertagen)

Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale aufweist.

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber festgelegten Höhe berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand).

Die Kosten für die Wiederherstellung kann die StWR im voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Versorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die StWR vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen.

Umsatzsteuer

Der Kostenpauschale wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

7. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Die ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.